

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde kann das für die Entscheidung zuständige Organ die Durchführung der angefochtenen Entscheidung oder Maßnahme aussetzen.

(5) Die Entscheidung über die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde zuzustellen oder zur Kenntnis auszuhändigen.

(6) Für die Beschwerde gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts sowie der Strafvollzugsseinrichtungen und Jugendhäuser bei der Durchführung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes.

Anmerkung: Vgl. §91 StPO (Reg.-Nr. 1.) und §35 StVG (Reg.-Nr. 3.).

§ 11

Schulibestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

11.

Anordnung über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen

vom 6. Mai 1980 (GBl. I Nr. 16 S. 143)

I.

Ausgleich und Entschädigung für Schöffen

§ 1

(1) Schöffen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten gemäß § 182 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) für die Dauer der Freistellung zur Ausübung der Schöffentätigkeit vom Betrieb einen Ausgleich in Höhe ihres Durchschnittslohnes.

(2) Ist der tatsächliche Verdienstaufschlag höher, wird den Schöffen vom Betrieb als Ausgleich der Betrag gezahlt, den sie als Verdienst erzielt hätten. Bei diesem Verdienst sind auch diejenigen Einkommensteile zu berücksichtigen, die nicht in die Berechnung des Durchschnittslohnes einbezogen werden.

§ 2

(1) Schöffen, die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind, erhalten für die Dauer der Freistellung zur Ausübung der Schöffentätigkeit von ihrer Produktionsgenossenschaft einen Ausgleich in Höhe ihrer bisherigen Durchschnittsvergütung. Genossenschaftsbauern, die im Rahmen der Kooperation in anderen Betrieben tätig sind, erhalten den Ausgleich von dem Betrieb, der ihnen die Vergütung zahlt.

(2) Die Berechnung des Ausgleichs für Schöffen, die Mitglieder von landwirtschaftlichen Produk-

tionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften oder Produktionsgenossenschaften auf dem Gebiet der Binnen-, See- und Küstentischerei sind, erfolgt auf der Grundlage der festgelegten täglichen Arbeitszeit, multipliziert mit den entsprechenden Vergütungssätzen in Arbeitseinheiten bzw. bei Geldvergütung in Mark je Stunde.

(3) Die Berechnung des Ausgleichs für Schöffen, die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind, erfolgt gemäß § 1.

(4) Im Ausnahmefall können auf Antrag der Produktionsgenossenschaft bzw. der kooperativen Einrichtung der Land- oder Forstwirtschaft die für den Ausgleich aufgewandten Mittel vom Gericht ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt erstattet werden.

§ 3

(1) Schöffen, die selbständige Handwerker, Kommissionshändler, Gewerbetreibende oder sonstige selbständig bzw. freiberuflich Tätige sind, erhalten für die Zeit der Ausübung der Schöffentätigkeit für den Ausfall an Nettoeinkommen vom Gericht eine Entschädigung aus dem Staatshaushalt.

(2) Die Berechnung der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage des Nettoeinkommens des letzten Kalenderjahres. Dazu ist der letzte Steuerbescheid vorzulegen. Die Entschädigung kann bis zu 10 M je Stunde, im Höchstfall 80 M täglich betragen. Kann ein Nachweis nicht geführt werden, so hat das Ge-